



## Beiträge des 12. Vormundschaftsgerichtstags

04.-06.11.2010 in Brühl

---

### **Betreuungsplanung**

*Jürgen Thar, Erfstadt*

An der Arbeitsgruppe nahmen 14 Teilnehmer teil. Die aus den Bereichen der Rechtspflege, der Wissenschaft, der Vereinsbetreuung und der freiberuflichen Betreuung kamen. Die Erfahrungen der Teilnehmer waren unterschiedlich.

Seitens der Teilnehmer wurden als Wünsche und Erwartungen an den Verlauf der Arbeitsgruppe genannt,

- Ausarbeitung einer Struktur für die Erstellung einer Betreuungsplanung
- Austausch über die Häufigkeit mit der von den Gerichten eine Betreuungsplanung verlangt wird,
- Erfahrungsaustausch mit Kollegen, die bereits mit der Betreuungsplanung arbeiten,
- Diskussion über den Nutzen der Betreuungsplanung für die Praxis.

Die Befragung der Gruppe ergab, dass die Gerichte nur geringen Gebrauch von der Möglichkeit machen, einen Betreuungsplan zu verlangen.

Im Einführungsreferat wurde darauf hingewiesen, daß das Thema Betreuungsplanung vom Vormundschaftsgerichtstag in den letzten Jahren immer wieder aufgegriffen wurde. Auch der 12. Vormundschaftsgerichtstag gibt Einsteigern und „alten Hasen“ Gelegenheit die Entwicklungen im Betreuungswesen im Hinblick auf die praktische Umsetzung in der Betreuungsplanung zu diskutieren.

### **Allgemeine Einführung**

Das Gericht kann zu Beginn der Betreuung anordnen, einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

Der Betreuer ist damit nicht ausdrücklich verpflichtet immer einen Betreuungsplan zu erstellen. Eine inhaltliche, dem Wohl des Betroffenen verpflichtete Ausgestaltung der Betreuung macht es für den Betreuer dennoch erforderlich, sich zu Beginn und im weiteren Verlauf der Betreuung mit den zu erreichenden Zielen der Betreuung auseinanderzusetzen. Die Dokumentation unter der Überschrift „Betreuungsplan“ wird in erster Linie vom Berufsbetreuer erwartet. Sie schafft Transparenz und ermöglicht den Akteuren die Diskussion des Leistungsgeschehens.

Die Grundlage jeder Planung ist die Klarheit des Auftrags. Der Arbeitsauftrag des Betreuers wird durch die Aufgabenkreise definiert. Es ist wichtig, Missverständnisse zu vermeiden, um Unstimmigkeiten zu der Frage, welche Tätigkeiten im Rahmen des beschlossenen Aufgabenkreises zu erledigen sind, zu begegnen. Eine mit dem Gericht abgestimmte betreuungsrechtliche Hilfeplanung konkretisiert den Handlungsauftrag und begegnet somit nicht nur unterschiedlichen Auffassungen zwischen Gericht und Betreuer, sondern kann auch Missverständnisse zwischen Betreuern und Dritten vermeiden. Er gibt Auskunft über

den Betreuungsbedarf, die erforderliche Qualifikation des Betreuers und die vergangenen und zukünftigen zu erwartenden Änderungen.

Die Inhalte der Dokumentation müssen die Grundrechte der Betreuten achten. Es ist zu beachten, dass jedem, der aktuell und in Zukunft am Verfahren beteiligt ist, die vom Betreuer zur Akte gegebenen Informationen offen liegen.

Bei der Erstellung und Bewertung des Betreuungsplans gilt es, der Gefahr entgegenzutreten, diesen als starres und abzuarbeitendes Konzept anzusehen. Das Handeln des Betreuers ist der aktuellen Dynamik des Lebens unterworfen.

### **Muster für die Gliederung des Betreuungsplans**

- Persönliche Daten
- Nennung der Aufgabenkreise
- Allgemeine Erörterung der Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung unter Einbeziehung der Wirkung der Anlasserkrankung/Anlassbehinderung
- Andere Hilfen (Abgrenzung)
- Beschreibung des Willens/mutmaßlichen Willens bezogen auf den längerfristig wirksamen „roten Faden“
- Nach Aufgabenkreisen gegliederte Beschreibung der anstehenden und zu erwartenden Angelegenheiten mit folgender Untergliederung:
  - Sachverhalt
  - Konkrete auf den Sachverhalt bezogene Erörterung der Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung
  - Andere Hilfen (Abgrenzung)
  - Aufgabenkreis ausreichend?
  - Wille/mutmaßlicher Wille
  - Subjektiv verstandenes Wohl
  - Konflikt zwischen Willen/mutmaßlichem Willen und subjektiv verstandenem Wohl
  - Zieldefinition
  - Methode
  - Erwartete Auswirkung/Wirkung auf das Betreuungsverfahren
  - Zeitplan/Überprüfung

In der Diskussion wurde die vorgeschlagene Struktur allgemein als hilfreich angesehen. Die regelmäßige Erstellung einer in diesem Umfang frei formulierten Betreuungsplanung wurde als zu aufwendig angesehen. Demgegenüber seien die von den Gerichten ausgegebenen Vordrucke für die Berichterstattung schnell und einfacher zu handhaben.

Der Sinn eines schriftlichen Betreuungsplans sei wegen des geringen Interesses der Gerichte zu hinterfragen. Wenn von Rechtspflegern Interesse an der inhaltlichen Arbeit gezeigt würde, ist dieses sehr unterschiedlich und muss gezielt beantwortet werden.

Im zweiten Teil befasste sich die Arbeitsgruppe mit den in eine Betreuungsplanung einfließenden Aspekten, wenn die Wünsche des Betreuten vor dessen objektivem Wohl abweichen. Grundlage für die Diskussion bildete das Urteil des BGH vom 22.7.2009 Aktenzeichen XI ZR 77/06. Aus den Begründungen für die Entscheidung und den Hinweisen des BGH wurden vom Referenten Fragestellungen abgeleitet, die im Rahmen einer Checkliste Hilfestellung für ähnlich gelagerte Entscheidungen des Betreuers bieten sollen. Weiter wurden Hinweise zur Dokumentation entwickelt, die eine spätere Beweisführung erleichtern oder eine außergerichtliche Klärung ermöglichen. Die Checkliste wurde von der Gruppe erfolgreich auf andere Fälle angewendet.

## Checkliste

### Zur Fähigkeit der freien Willensbildung

- Wäre der Wunsch ohne die Erkrankung gleichermaßen gegeben?

Wenn nein:

- Hindert die Erkrankung den Betreuten eigene Wünsche zu bilden und diese zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen?
- Ist der betreute Mensch in der Lage, die für die Willensbildung zugrunde liegenden Tatsachen zu erkennen?

### Zur Fähigkeit die Sachverhalte zu erkennen und zu bewerten

- Wurde der Betreute von mir oder Dritten umfänglich beraten?
- Müssen weitere Informationen, Gutachten oder Meinungen von Sachverständigen eingeholt werden?

### Zum mutmaßlichen Schaden

- Welcher Schaden kann entstehen, wenn der Betreuer dem Willen des Betreuten entspricht?
- Wie kann der Schaden vermieden werden?
- Ist sich der Betreute über Art und Umfang des erwarteten Schadens und seine Vermeidbarkeit bewusst?

### Zur Frage der persönlichen Bedeutung der anstehenden Entscheidung

- Hat der vom Betreuten geäußerte Wille eine subjektiv persönliche Bedeutung?
- Ist der vom Betreuten geäußerte Wille Ausdruck bloßer Zweckmäßigkeitserwägungen?

### Zur Frage der Gefährdung höherwertige / existenzielle Interessen des Betreuten

- Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens eins oder mehrere seiner höherrangigen Rechtsgüter (Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre, Eigentum)?
- Ist die erwartete Gefährdung als hinzunehmende Disposition des Rechtsgutes durch den Betreuten zu erkennen?
- Ist das Rechtsgut in seiner Substanz gefährdet?
- Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation?
- Gefährdet die Umsetzung des vom Betreuten geäußerten Willens seine Fähigkeit sich jetzt und in Zukunft selbst zu unterhalten?

## Resümee

Unbestritten trifft den Betreuer eine umfassende Pflicht, den Betreuten über alle Aspekte wichtiger Angelegenheiten aufzuklären. Dies insbesondere dann, wenn er in der Erwartung eines Schadens dem Willen des Betreuten folgen will und der Betreute nicht in der Lage ist sich eigenverantwortlich die benötigten Informationen einzuholen.

Neben dem allgemeinen Vorrang des Willens hat der BGH zwei Parameter genannt die den Betreuer verpflichten können das objektive Wohl vor die Erfüllung der Wünsche des Betreuten zu stellen.

Die Wünsche des Betreuten sollen dann zurückstehen, wenn dem festgestellten Wunsch lediglich Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde liegen oder/und die Realisierung des

Wunsches höherwertige Rechtsgüter, die gesamte Lebens- und Versorgungssituation oder die Fähigkeit, sich jetzt und in Zukunft selbst zu Unterhalten, gefährdet.

Das Landgericht hat als Vorinstanz die Frage der geistigen Leistungsfähigkeit untersucht und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Betreute zur fraglichen Zeit und Entscheidung als geschäftsfähig anzusehen war. Als Anlasserkrankung wird eine Sinnesbehinderung beschrieben. In den Hinweisen BGB findet sich keine Erörterung dieses Sachverhaltes. Dies lässt darauf schließen, dass die genannten Einschränkungen auch den Fall treffen, dass der Betreute in vollem Umfang geschäftsfähig ist.

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren überwiegend der Auffassung, dass dem Willen des einwilligungsfähigen Betreuten auch gefolgt werden muss, wenn dieser Ausdruck von Zweckmäßigkeitserwägungen ist oder die Realisierung des Wunsches die gesamte Lebens- und Versorgungssituation oder die Fähigkeit, sich jetzt und in Zukunft selbst zu unterhalten, gefährdet. Eine Befugnis sich über den Willen des Betreuten hinweg zu setzen ergibt sich demnach erst dann, wenn die Fähigkeit des Betreuten zur freien Willensbildung eingeschränkt oder erloschen ist. Oft ist dies nicht mit letzter Sicherheit festzustellen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zu erheblicher Verunsicherung der Betreuer geführt. Wann und wie weit muss einer drohenden Verarmung begegnet werden?

Der Vorstand des BetreuungsGerichtsTags wird gebeten auf die Klärung der hier aufgezeigten Unsicherheit hinzuarbeiten.